



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0931-II/2/a/2016

Wien, am 2. November 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Christian Höbart und weitere Abgeordnete haben am 14. September 2016 unter der Zahl 10187/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeieinsätze in Asylunterkünften im Bezirk Mödling im August 2016“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Im August 2016 gab es insgesamt 19 Polizeieinsätze in Asylquartieren im Bezirk Mödling. Von diesen führten drei zu Festnahmen.

**Zu Frage 3:**

Maria Enzersdorf: Sieben Einsätze

- Betretungsverbot,
- Identitätsfeststellung/Außerlandesbringung,
- zwei Mal Körperverletzung inkl. Betretungsverbot,
- Fahrraddiebstahl durch unbekannte Täter,
- Zwei sonstige Einsätze/Hausrecht.

Mödling: Zwei Einsätze

- Anzeige über abgängige Person,
- gefährliche Drohung inkl. Betretungsverbot

Biedermannsdorf: Vier Einsätze

- Ausweisung/Vergehen nach dem SMG,
- Bericht nach § 100 Abs. 3 StPO,
- Vergehen nach §§ 297 und 288 StGB,
- Sachbeschädigung

Breitenfurt: Zwei Einsätze

- Streitschlichtung
- sonstiger Einsatz/Hausrecht

Brunn/Gebirge: Drei Einsätze

- Zwei Mal Vorführung nach dem Unterbringungsgesetz,
- Körperverletzung inkl. Betretungsverbot

Vösendorf: ein Einsatz

- gefährliche Drohung

**Zu Frage 4:**

Körperverletzung (§ 83 StGB), Absichtliche schwere Körperverletzung (§ 87 StGB), Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Sachbeschädigung (§ 125 StGB), Diebstahl (§ 127 StGB), Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB), Betrug (§ 146 StGB), Weitergabe oder Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes (§ 233 StGB), Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 StGB) und Falsche Beweisaussage (§ 288 StGB) sowie Unerlaubter Umgang mit Suchtmitteln gemäß § 27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz.

**Zu Frage 5:**

Bei den beamtshandelten Personen handelte es sich um afghanische, äthiopische, nigerianische und somalische Staatsangehörige.

**Zu Frage 6:**

Bei diesen Personen handelte es sich um Asylwerber (zum Teil unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) mit Verfahrensstand "Internationaler Schutz".

Mag. Wolfgang Sobotka



